

Förderverein des kath. Kindergartens Don Bosco – Adelsheim

SATZUNG

1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein des kath. Kindergartens Don Bosco – Adelsheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist 74740 Adelsheim.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das „Kindergartenjahr“ (01.09. – 31.08. des Folgejahres)

2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
- 2.2 Der Zweck ist die Förderung von Bildungs- und Erziehungsarbeit des kath. Kindergarten Don Bosco in Adelsheim. Diese Förderung kann in finanzieller und ideeller Art und Weise geschehen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit mit
 - der Anschaffung von Lern- und Spielmaterial
 - der Anschaffung und Instandhaltung von Spielgeräten
 - der Unterstützung bei Veranstaltungen
 - der Unterstützung bedürftiger Kindergartenkinder
 - mit der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Kindergarten

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste
- 3.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.6 Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

4 MITGLIEDSBEITRAG

- 4.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht
- durch Beiträge
 - durch Spenden
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Zuwendungen (Spenden) können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 4.4 Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
- 4.5 Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

5 ORGANE DES VEREINS

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

6 VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Beisitzer
- 6.2 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende.
- 6.3 Das mit der Kassenführung betraute Vorstandsmitglied verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Kasse des jeweiligen Kalenderjahres wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.

- 6.4 Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.5 Die Wahl erfolgt in einem versetzten Wahlrhythmus. In geraden Kalenderjahren wird der 1. Vorsitzende und der Kassierer gewählt, in ungeraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer gewählt.
- 6.6 Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.
- 6.7 Je ein Vertreter des pädagogischen Teams des Kindergartens Don Bosco Adelsheim sowie ein Vertreter des Trägers hat als Delegierter Sitz und Mitsprache aber kein Stimmrecht bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Sie haben Gastrecht und müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Vorschläge und Wünsche sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 6.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- 6.9 Der 1. Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder persönlich zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- 6.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6.12 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Adelsheim.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 7.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jährlich einen der beiden Kassenprüfer, die selbst nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Ersatzprüfer für den Rest der Amtsperiode wählen.

8 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Beschlüsse werden durch Abstimmung (Sachbeschlüsse) und Wahlen (Personenwahl) gefasst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 8.2 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur dann, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

- 8.3 Wahlen, einschließlich Blockwahlen, erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Es kann offen gewählt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
- 8.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

9 VEREINSAUFLÖSUNG

- 9.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen fällt an den kath. Kindergarten Don Bosco Adelsheim. Es darf ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Adelsheim, 29.04.2019